

Organisationsregelung
für das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung
(ZWW)

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 04. Juli 2024

**Organisationsregelung
für das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 04. Juli 2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. den §§ 76 Abs. 2 Nr. 7 und 91 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, wird nach Maßgabe der Beschlussfassung des Senats vom 17. Dezember 2021 nachfolgende Organisationsregelung erlassen

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung
- § 4 Beratergremium
- § 5 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich und
Rechtsstellung**

- (1) Diese Organisationsregelung gilt für das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).
- (2) Das ZWW ist eine zentrale Einrichtung der JGU unter der Verantwortung des Präsidiums, § 90 Abs. 2 Satz 1 HochSchG.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Das ZWW berät das Präsidium in allen grundsätzlichen und strategischen Fragen der wissenschaftlichen Weiterbildung. Es vertritt im Auftrag des Präsidiums die JGU in Fragen der wissenschaftlichen Weiterbildung nach außen und kooperiert in Absprache mit dem Präsidium mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb der JGU gemäß § 2 Abs. 2 HochSchG.
- (2) Das ZWW unterstützt die JGU bei der Erfüllung der im Leitbild enthaltenen Selbstverpflichtung zur Umsetzung der wissenschaftlichen Weiterbildung sowie der Verankerung der Universität in der Region.
- (3) Das ZWW berät und unterstützt gemäß § 35 Abs. 1 HochSchG die Fächer, Fachbereiche, künstlerischen Hochschulen und sonstigen Einrichtungen der JGU bei der Erarbeitung und Durchführung von forschungsorientierten und praxisrelevanten Weiterbildungsveranstaltungen, weiterbildenden Studienangeboten, Zertifikatsstudien sowie Weiterbildungsstudiengängen. Dies betrifft insbesondere die Koordination bei der Anmeldung und Zulassung von Weiterbildungsteilnehmenden gemäß der Einschreibeordnung der JGU. Insbesondere bei der Abwicklung von Drittmitteln im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung für die Fachbereiche und künstlerischen Hochschulen kooperiert das ZWW mit der Verwaltung der JGU.

- (4) Das ZWW ist zuständig für die Organisation des Gasthörerstudiums an der JGU.
- (5) Das ZWW bietet zielgruppenspezifisch weiterbildende Zertifikate, einzelne Weiterbildungsveranstaltungen sowie auf externe Anfragen hin maßgeschneiderte Weiterbildungsprogramme und Inhouse-Veranstaltungen an. Dabei kooperiert das ZWW mit den Fächern, Fachbereichen und künstlerischen Hochschulen.
- (6) Das ZWW ermittelt die Bedarfe der wissenschaftlichen Weiterbildung und setzt diese in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbereichen, künstlerischen Hochschulen und Einrichtungen der Universität in Angebote und geeignete Formate um.
- (7) Das ZWW bewirbt sich auf einschlägige Ausschreibungen. Es bemüht sich um die Einwerbung von Drittmitteln und beantragt Zuschüsse.
- (8) Das ZWW ist zuständig für die Akkreditierung der Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung im Bereich der Lehrkräftefortbildung Rheinland-Pfalz und berät die Fachbereiche, künstlerischen Hochschulen und Einrichtungen in Fragen der Anerkennung von Veranstaltungen nach dem Bildungsfreistellungsgesetz.
- (9) Das ZWW übt wissenschaftliche Tätigkeiten in Lehre und Forschung insbesondere auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung und Pädagogik aus: Es leitet und organisiert den Prüfungsausschuss für Zertifikatsstudien, es übernimmt Auftragsforschung und wissenschaftliche Projekte sowie Beratung für Drittmittelgeber.
- (10) Das ZWW betreibt ein Qualitätsmanagement und unterzieht sich regelmäßig geeigneten Qualitätssicherungsverfahren.

§ 3 Leitung

- (1) Das ZWW wird von einer hauptamtlichen Mitarbeiterin oder einem hauptamtlichen Mitarbeiter der JGU geleitet. Sie oder er muss über eine abgeschlossene Hochschulausbildung, eine Promotion sowie eine mehrjährige Erfahrung auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Weiterbildung verfügen.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter wird vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium zunächst für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Diese kann vom Senat im Einvernehmen mit dem Präsidium auch auf Dauer erfolgen. Ein Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter führt die Geschäfte des ZWW und vertritt es nach außen; die Vorschrift des § 80 Abs. 1 HochSchG bleibt unberührt.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des im ZWW beschäftigten Personals.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter leitet den Prüfungsausschuss für Zertifikatsstudien.

§ 4 Berichtspflicht

- (1) Die Leiterin oder der Leiter berichtet regelmäßig der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des ZWW unterrichtet den Senatsausschuss für Studium, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des ZWW.

§ 5 Inkrafttreten

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung für das ZWW vom 23. November 2018 außer Kraft.

Mainz, den 04.Juli 2024

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch
- Präsident -